

Hinweise zum Verfahren bei der Änderung von Prüfungsart, Umfang oder zeitlicher Lage nach § 2a RPO

Anlass: Neufassung des Erlasses zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.01.2021

Darin heißt es: „Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt grundsätzlich in digitalen Formaten gemäß der geltenden Rahmenprüfungsordnungen. Sofern digitale oder alternative Prüfungsformate nicht umsetzbar sind, können unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts Prüfungen in Ausnahmefällen physisch abgenommen werden.“

Prüfungsart und -umfang sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt. Diese gehen grundsätzlich von einer physischen Anwesenheit von Studierenden und Prüfer*innen aus. Sollen diese Prüfungen nun digital erfolgen, so ist dies die Änderung der Prüfungsart. Gleiches gälte, wenn z.B. statt einer Klausur eine mündliche Prüfung gefordert und abgenommen würde.

Eine solche Änderung ist auf Grundlage des im April 2020 in die RPO eingefügten § 2a RPO (siehe Anlage) möglich:

Voraussetzungen:

1. Feststellung eines Falles höherer Gewalt: durch Rektorat für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 20/21 erfolgt.
2. Die Qualifikationsziele der Prüfung sind auch durch digitale Formate oder eine andere Prüfungsart abprüfbar.
3. Es besteht kein individueller Anspruch eines Studierenden wegen Nachteilsausgleich auf die konkret vorgesehene Prüfungsart oder -form.

Verfahren:

Wenn der jeweils zuständige Prüfer zu dem Schluss gekommen ist, dass die Qualifikationsziele der konkreten Prüfung auch digital und/oder mit einer anderen Prüfungsart abgeprüft werden können, so schildert er dies vorrangig per E-Mail dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss in Gestalt des jeweiligen Vorsitzenden und bittet um Genehmigung der Änderung. Eine Kopie der E-Mail erhält der zuständige Sachbearbeiter im Zentralen Prüfungsamt.

Erhält nur das Zentrale Prüfungsamt eine solche E-Mail, so wird der zuständige Prüfungsausschuss direkt vom Prüfungsamt benachrichtigt und um Genehmigung gebeten.

Sodann entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er die Abweichung von der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise zulässt oder nicht. Erfolgt keine Genehmigung, muss die Prüfung gemäß Fachprüfungsordnung durchgeführt werden. Erfolgt die Genehmigung, so darf die Prüfung in beantragter anderer Weise stattfinden. Über die geänderte Art und Weise informiert der Prüfer unverzüglich die betroffenen Studierenden. Prüfungstermine und Orte leitet er (wie sonst auch) dem Prüfungsamt zu, welches diese online über das Selbstbedienungsportal bekannt macht.

Ansprechpartner und FAQs:

a) zu Fragen zur Digitalisierung und technischen Nutzung von moodle, jitsi für Lehre und Prüfungen

Dr. Jana Kiesendahl
Digitalisierung in der Hochschullehre
03834 420 1268
jana.kiesendahl@uni-greifswald.de

mit hilfreichen Tutorials auf der Website: <https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/projekt-interstudies/projekt-interstudies-2-2017-2020/digitalisierung-in-der-hochschullehre/>

b) zu prüfungsrechtlichen Fragen:

Doreen Hallex
Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes
03834 420 1283
hallex@uni-greifswald.de

c) zu konkreten administrativen Abläufen und Vorgaben bei Prüfungen:

Die FAQs:
<https://www.uni-greifswald.de/studium/waehrend-des-studiums/rund-um-die-pruefungen/haeufig-gestellte-fragen-faq/>

<https://www.uni-greifswald.de/studium/waehrend-des-studiums/rund-um-die-pruefungen/aktuelle-informationen/faq-fuer-pruefungsausschuesse/>

die Mitarbeitenden des Zentralen Prüfungsamtes:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/pruefungsamt/mitarbeitende/>

sowie die zuständigen Prüfungsausschüsse:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/pruefungsamt/pruefungsausschuesse/>

**Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung vom 31.01.2012,
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2020**

§ 2a

Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Universität betreffen, nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu Art, Umfang und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Wird eine mündliche Prüfung, bei der die Mitwirkung eines Beisitzers vorgeschrieben ist, durch eine andere Prüfungsform ersetzt, tritt an die Stelle eines Beisitzers ein weiterer Prüfer. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bearbeitungszeit für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um mehr als die in §§ 21 Absatz 2 und 29 Absatz 3 oder der darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Gleiches gilt für sonstige Prüfungsleistungen nach § 22, für deren Erbringung eine Frist gesetzt wurde.

(3) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 36 Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen verkürzt werden. Erfolgt eine Anpassung der Prüfungsart oder des -umfangs, stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Studierenden darüber rechtzeitig informiert werden. Die Studierenden sind ferner verpflichtet, sich bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss entsprechend zu erkundigen.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 trifft das Rektorat nach Anhörung der Dekane und des Vorsitzenden des Senats. Dabei entscheidet es auch darüber, welche Prüfungen davon betroffen sind, und bis wann diese nachgeholt werden. Die nächsten regulär durchgeführten Prüfungen stellen die zeitliche Obergrenze dar. Über die Änderung von Art, Umfang oder zeitlicher Lage von Prüfungen sowie Verlängerungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Zentralen Prüfungsamt.

(5) Über Entscheidungen des Rektorats und des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 ist das Zentrale Prüfungsamt bzw. das Studiendekanat der Universitätsmedizin unverzüglich zu informieren.

(6) Studierende, die eine Prüfung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ablegen sollen, können ohne Angabe von Gründen bis drei Tage vor der Prüfung von dieser zurücktreten.